

Reglement über den Abstellplatzbedarf für Motorfahrzeuge und Velos / Mofas (Abstellplatzreglement)

vom TT. MMMM JJJJ

Der Einwohnerrat von Binningen beschliesst gestützt auf § 115 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 46 Absatz 1, 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz, SGS 180) und § 106 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG, SGS 400) folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Das Reglement regelt die kommunalen Anforderungen an den Bedarf von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge und Velos und Mofas, für die ein Abstellplatzbedarf nach § 106 RBG besteht.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement findet im ganzen Gebiet der Gemeinde Binningen Anwendung.

² Die Allmend ist vom Geltungsbereich des Reglements ausgenommen.

³ Sondernutzungsplanungen gemäss §§ 37 ff. RBG können eigenständige Festlegungen enthalten. Ist dies nicht der Fall, ist dieses Reglement ebenfalls anwendbar.

§ 3 Grundsatz

¹ Private Parkieranlagen für Anwohnende und Besuchende sind in erster Linie auf Privatparzellen zu erstellen.

B. Abstellplatzbedarf

§ 4 Gebietseinteilung

¹ Die Gebietseinteilung ist an den Plan der [ÖV-Güteklassen](#)¹ gekoppelt.

¹ <https://www.geoportal.ch/binningen/map/1015>

² Durchtrennte Parzellen können gesamthaft der besseren ÖV-Güteklasse zugeschlagen werden.

§ 5 **Abstellplätze für Motorfahrzeuge**

¹ Die Ermittlung des Abstellplatzbedarfs erfolgt auf Basis der kantonalen Grundlagen.

² Zusätzlich kann der Abstellplatzbedarf bei Wohnungen mit folgenden Prozentsätzen reduziert werden:

ÖV-Güteklassen A und B

ÖV-Güteklasse	A	B
Reduktionsprozentsatz	-50%	-25%

ÖV-Güteklassen C und D

Es gilt der Abstellplatzbedarf auf Basis der kantonalen Grundlagen.

³ Werte unter 1 werden auf 1 aufgerundet, Werte über 1 werden auf ganze Zahlen gerundet.

⁴ Bei Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan gemäss § 50 RBG wird der Abstellplatzbedarf auf Basis eines Mobilitätsgutachtens festgelegt.

§ 6 **Abstellplätze für Velos/Mofas**

¹ Bei Wohnungen berechnet sich die Anzahl Abstellplätze für Velos/Mofas wie folgt:

ÖV-Güteklassen A und B

Pro Zimmer (Wohnraum) ist ein Abstellplatz zu erstellen.

Die Abstellplätze müssen stufenfrei erreichbar sein und mindestens 50% der Abstellplätze sind gedeckt auszugestalten.

ÖV-Güteklassen C und D

Es gilt der Abstellplatzbedarf auf Basis der kantonalen Grundlagen.

§ 7 **Nachweis**

¹ Die Berechnung des Abstellplatzbedarfs muss im Baugesuchsverfahren mit den Unterlagen eingereicht werden.

§ 8 **Ausnahmen**

¹ Ausnahmen richten sich nach kantonalem Recht (§ 70 Abs. 2 RBV).

C. Schlussbestimmungen

§ 9 Verordnung

¹ Der Gemeinderat kann eine Verordnung zum Reglement erlassen.

§ 10 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Binningen, den TT. MMMM JJJJ

Einwohnerrat Binningen

PräsidentIn:

Verwaltungsleiter:

N. N.

Christian Häfelfinger

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. xxx vom TT. MMMM JJJJ.

BESCHLUSSFASSUNG